



Die DAGST e. V.

ist eine originäre Schmerzgesellschaft und setzt sich seit ihrer Gründung 2002 ausschließlich für eine qualitativ hochwertige Ausbildung in ganzheitlicher Schmerztherapie ein.

Unsere Ziele:

- Bessere Behandlung von Schmerzpatienten durch ganzheitlichen Ansatz
- Berufsbegleitende qualifizierte Schmerztherapie-Ausbildung mit Zertifikat zum Tätigkeitsschwerpunkt „Ganzheitliche Schmerzbehandlung“
- Interaktive Vorträge mit Beteiligung des Auditoriums und Demonstration von Behandlungsverfahren
- Umsetzung der Ergebnisse aktueller Schmerzforschung in die Ausbildung und Therapie
- Intensiver kollegialer Austausch sowie Bildung von interdisziplinären Netzwerken

Deutsche Akademie für ganzheitliche Schmerztherapie e. V.

1. Vorsitzender: Prof. Dr. med. Sven Gottschling (Schriftleitung)
2. Vorsitzende: Birgit Scheytt

Weitere Informationen:

Fortbildungsbüro DAGST
 Amperstr. 20A
 82296 Schöngeising
 Telefon: 08141 318276-0
 Fax: 08141 318276-1
 E-Mail: kontakt@dagst.de

Redaktion:

Christine Höppner
 E-Mail: ch@orgaplanung.de

www.dagst.de

Widersprüchliche Ansichten zu Cannabis

Keine Wunderdroge, aber ein nützliches Tool

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es mutete schon sehr seltsam an, als vor Kurzem Folgendes in der Saarbrücker Zeitung stand: „Im Jahr 2017 haben saarländische Ärzte 209 Mal pro 100.000 Einwohner Cannabis aus medizinischen Gründen verordnet, wie aus einer Studie der Techniker Krankenkasse hervorgeht. In Mecklenburg-Vorpommern waren es 52, in Sachsen 96 Verordnungen“, so schrieb Staatssekretär Stephan Kolling, Landesdrogenbeauftragter der CDU/SPD-Landesregierung im Saarland. Damit belege das Saarland einen Spitzenplatz. Aber anstelle voll des Lobes zu sein, bekamen die saarländischen Ärzte erst einmal eine Belehrung. „Die Saar-Ärzteschaft verordnet zu großzügig“, erklärte Kolling. Das liege auch daran, dass die Kriterien für einen medizinischen Einsatz des Rauschmittels nicht klar genug definiert seien. Eigentlich traurig, sich so unreflektiert in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Sind wir als verschreibende Mediziner nur zu Dealern geworden? Der Eindruck könnte schon entstehen, wenn ein medizinischer Laie so etwas in der Zeitung zu lesen bekommt. Die Diskussion scheint nach wie vor in vollem Gange zu sein und wird aktuell noch durch Befürchtungen aufgeheizt, dass zukünftig Cannabis aus Luxemburg vermehrt ins angrenzende Saarland und dann in den Rest der Republik gelangen könnte.

Mehr Objektivität vonnöten

Die Welt ist im Umbruch. Kanada baut immer mehr Cannabis an, große Firmen schlucken kleinere Firmen, um noch mehr Profit zu generieren. Auf den Schmerzkongressen, in den Kliniken und Schmerzkonferenzen wird das Thema Cannabis oft diskutiert und aktuell noch nicht mit wirklich guten Studien



„Wir haben die große Chance, eine gewissenmaßen altbekannte Substanz neu in unser Portfolio aufzunehmen, die uns als additives Werkzeug dienen kann, wenn andere Substanzen versagt haben.“

Dr. med. Patric Bialas

Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Universitätsklinikum des Saarlandes und Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes

nachhaltig belegt. Viele Länder legalisieren den Gebrauch von Cannabis. Das kommt natürlich einigen Politikern gerade recht.

Bei aller Kritik am Umgang mit medizinischem Cannabis (denn darum geht es den Medizinern) sollten wir nicht vergessen, dass am Ende Menschen (Patienten) stehen, die hoffen und zum Teil die gesamte Partitur der Analgetika und Koanalgetika hinter sich haben, ohne dass sich ein besonderer Erfolg eingestellt hat. Nein, Cannabis ist keine Wunderdroge, aber ja, es ist ein Tool, das durchaus seine Daseinsberechtigung hat. Wir sollten es nicht stigmatisieren. Neben guten Studien sind sicherlich auch Erfahrungen mit der Substanz von Wert. Aufklärung im Hinblick auf die verschiedenen Cannabinoide sollte ebenso im Fokus stehen, wie das Entmystifizieren von medizinischem Cannabis. Angst ist und bleibt eine große Triebfeder in allen Lebensbereichen. Wir haben die große Chance, eine gewissenmaßen altbekannte Substanz neu in unser Portfolio aufzunehmen, die uns als

additives Werkzeug dienen kann, wenn andere Substanzen versagt haben. Immer in Hinblick auf die Betrachtung und Behandlung des ganzen Menschen.

Sicherlich können Sie sich noch an Zeiten erinnern, in denen Folgendes mehr als einmal gesagt wurde: „Was, Sie nehmen Opioide, sind Sie so schwer krank?“ Heute wissen wir, dass wir Respekt haben sollten vor der Einnahme und der Rezeptierung von Opioiden, aber Angst vor der Substanz ist heute eher nicht mehr das Thema. Denn nur allzu gut sind uns die Vorteile von Opioiden bekannt. Ich bin mir sicher, dass wir in einigen Jahren ebenso über medizinisches Cannabis reden werden. Dennoch gilt es, den ganzen Menschen zu sehen und hierbei kommt man nicht umhin, das biopsychosoziale Schmerzmodell in Gänze zu betrachten, denn die medikamentöse Therapie – ganz gleich, um welche Art es sich handelt – wird nichts an möglichen bestehenden psychosozialen Belastungsfaktoren ändern können, die es ebenfalls in einen Behandlungsplan zu packen gilt.

Wir dürfen gespannt sein, was sich in den nächsten Monaten und Jahren in Hinblick auf das Wissen und die Anwendung von medizinischem Cannabis tut. Enden möchte ich mit dem Spruch: „Veränderung ist am Anfang schwer, chaotisch in der Mitte, aber am Ende einfach großartig!“

Mit kollegialen Grüßen



Patric Bialas



Jetzt vormerken:
Am **21. August 2019** findet in Homburg/Saar statt:

9. Homburger Schmerz- und Palliativkongress

Der bewährte Fortbildungstag mit viel Zeit für kollegialen Austausch.

Kursvorschau

Datum	Kursort	Weiterbildungen
16.3.2019	Straßberg	Kleingruppenseminar Materialien in der ganzheitlichen Zahnmedizin Leitung: Hardy Gaus
25.6.2019	Ludwigsburg	Ganzheitliche Verfahren in der Komplementärmedizin Leitung: Alexander Philipp
3.4.2019 17:00–20:00 Uhr	Mannheim	Kompaktfortbildung (CME-Punkte) Kompaktfortbildung zu aktuellen Themen in der Schmerz- und Palliativversorgung Leitung: Prof. Dr. Sven Gottschling
5.6.2019 17:00–20:00 Uhr	Frankfurt/Main	Kompaktfortbildung zu aktuellen Themen in der Schmerz- und Palliativversorgung Leitung: Prof. Dr. Sven Gottschling
11.9.2019 17:00–20:00 Uhr	Berlin	Kompaktfortbildung zu aktuellen Themen in der Schmerz- und Palliativversorgung Leitung: Prof. Dr. Sven Gottschling
7.–10.11.2019	Mannheim	Weiterbildung (CME-Punkte) Spezielle Schmerztherapie (2 Blockkurse à 40 Stunden)
28.11.–1.12.2019	Mannheim	Spezielle Schmerztherapie (2 Blockkurse à 40 Stunden)
21.8.2019 15:00–19:00 Uhr	Homburg/Saar	Kongress 9. Homburger Schmerz- und Palliativkongress

Programmänderungen vorbehalten
Alle Kurse können Sie auch bequem online buchen unter www.dagst.de.





© Wellhofer-Designs / stock.adobe.com

Vererben im Internetzeitalter

Digitaler Nachlass – wie wir präventiv Regelungslücken vermeiden

Die Gesellschaft ist zunehmend in der digitalen Welt unterwegs, doch was passiert im Todesfall mit sozialen Konten und Daten im Internet? Der Bundesgerichtshof macht in der Rechtsnachfolge keinen Unterschied zwischen materiellem und geistigem Eigentum. Eine gute Vorsorge über Vollmachten, auch bezüglich der digitalen Spuren, erleichtert den Erben die Nachlasspflege.

Wie Erbrecht funktioniert, das haben schon die römischen Juristen der Antike profund durchdacht, und die Schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haben viele der 2.000 Jahre alten Rechtsgedanken vor 118 Jahren in den Regelungskanon aufgenommen. Einer der Grundgedanken des Erbrechts ist, dass der/die

Erbe(n) alle Rechte und Pflichten aus dem Leben des Verstorbenen übernehmen kann – die sogenannte Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB – Universalsukzession). Das heißt auch, dass der Erbe Verträge fortführen kann und das Eigentum des Verstorbenen übertragen bekommt. Fraglich war bis zum Sommer 2018, wie es sich mit virtuellen Verbin-

dungen in die Welt verhält. Unter dem Schlagwort „digitaler Nachlass“ definiert der Deutsche Anwaltsverein: „... die Gesamtheit des digitalen Vermögens, also Urheberrechte, Rechte an Websites, Domains sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Providern und dem Erblasser hinsichtlich der Nutzung des Internets selbst, aber auch hinsichtlich diverser Internetangebote (beispielhaft aufgezählt: Verträge über Zugang zu und Dienste auf sozialen Netzwerken, E-Mail-Dienste, Internetportale) und erfasst damit die Gesamtheit aller Accounts und Daten des Erblassers im Internet“ [1].

Was für ein Regelungschaos vorher herrschte, wurde in Hamburg 2016 auf einem Symposium zum digitalen Nach-

lass deutlich. Die Vertreterin der Verbraucherzentrale in Berlin berichtete, mit welcher Halsstarrigkeit sich Provider und viele Player in der Social-Media-Welt um die Rechtsqualität von digitalen Spuren drückten und sie gänzlich missachteten: „Wenn Sie keine Passwörter haben, dann wird bei vielen Kostenlosdiensten von E-Mail-Servern der gesamte Account nach einem halben Jahr kommentarlos gelöscht.“

Bis zum Bundesgerichtshof (BGH) hochgetragen wurde ein Fall, der sich auf das Facebook-Konto eines minderjährigen Mädchens aus Berlin bezog. Beklagter war Facebook, das sich weigerte, den Eltern die Zugangsmöglichkeiten zum Konto ihrer Tochter zu geben, mit dem Hinweis auf ihre AGB und den Persönlichkeitsschutz der Benutzerin und ihres Umfelds. Eine besondere Brisanz entwickelte sich dadurch, dass die Eltern vermuteten, ihre Tochter hätte sich das Leben genommen. Sie wollten nachforschen, welche Gedankenströme ihre Tochter in ihren letzten Lebensmonaten trugen. Wir wissen aus der Trauerbegleitung, dass es ein sehr beliebter Modus ist, der Ohnmacht angesichts des Todes vermeintlich zu entkommen, indem man sich mit meist bodenlosen Selbstvorwürfen zur Verantwortlichkeit als Trauernder quält. Insofern gab es sogar ein gewichtiges Erkenntnisinteresse.

Der BGH hat in seinem Facebook-Urteil glasklar entschieden, dass alle virtuellen Erscheinungsformen von Welt und Weltbezogenheit auch dem Deutschen Erbrecht und der oben genannten Gesamtrechtsnachfolge der Erben unterliegen [2]. Anderslautende AGB, aus den USA oder woher auch immer, sind im Deutschen Rechtsraum obsolet und verboten. Der BGH führt aus, dass nach § 307 BGB solche AGB-Regelungen unzulässig sind. Er hat in seiner Urteilsbegründung betont, dass auch sämtliche Social-Media-Player sich nicht um Erbrechtsfragen drücken können mit dem Argument, dass dieser Gedankenraum keine Rechtsqualität besitze. Das Gleiche gilt selbstredend auch für E-Mail-Konten. Der BGH schreibt in seinem Urteil: „Eine Differenzierung des Kontozugangs nach Vermögenswerten und höchstpersönlichen Inhalten scheidet aus. Nach



Notarielle Verfügungen sind die beste Möglichkeit, die Gesamterbnachfolge nach eigenem Willen zu sichern.

der gesetzgeberischen Wertung gehen auch Rechtspositionen mit höchstpersönlichen Inhalten auf die Erben über. So werden analoge Dokumente wie Tagebücher und persönliche Briefe vererbt. [...] Es besteht aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür, digitale Inhalte anders zu behandeln.“

Der BGH hat auch die weiteren betreffenden Normen durchgeprüft, die eine Vererbung von digitalen Konten behindern könnten, insbesondere die neue Datenschutzverordnung, und sie verworfen.

Wie können wir den digitalen Nachlass proaktiv regeln?

Vollmachten

Notarielle Generalvollmacht

Die stärkste und wirkmächtigste Vollmacht für jeglichen Rechtsverkehr ist die notarielle Generalvollmacht. Eine gut formulierte notarielle Generalvollmacht bezieht sich auf die Vermögenssorge und die Personensorge und ist so umfassend, dass auch in der finalen Lebensphase Entscheidungen von dem Vollmachtnehmer für die Behandlung getroffen werden können. Wichtig ist, dass die Vollmacht von einem amtlich bestellten Notar gesiegelt wurde. Außerdem muss die Vollmacht „über den Tod hinaus“ ausgestellt sein. Solche notariellen Vollmachten sind überraschend preiswert, in der Regel ist die Ausfertigungsgebühr dreistellig. *Conditio sine qua non* ist na-

türlich, dass man dem Vollmachtnehmer hundertprozentig vertraut. Vollmachten können auch für mehrere Personen gleichzeitig ausgestellt und auch jederzeit widerrufen, sprich eingezogen, werden. Das Verfahren des Widerrufs ist notwendigerweise auch notariell durchzuführen. Mit der notariellen Generalvollmacht kann erfolgreich gegen jeden Provider und digitalen Anbieter zu Felde gezogen werden.

Sonstige Vollmachten

Nicht ganz so durchschlagskräftig ist eine eigenhändig geschöpfte Vollmacht. Vor allen Dingen kann die Willenserklärung nach den allgemeinen Regeln des BGB angefochten werden. Insbesondere bei Menschen, deren Wille durch psychisch-degenerative Beeinträchtigungen angeschlagen ist, verbirgt sich hier eine Gefahr.

Die Bundesregierung schreibt online: „Verbindlicher ist eine Vollmacht. Mit ihr wird die Vertrauensperson genannt, die den digitalen Nachlass in ihrem Sinne regelt. Ergänzt werden detaillierte Angaben dazu, welche Daten gelöscht, welche Verträge gekündigt werden sollen, was mit dem Profil in den sozialen Netzwerken passiert und was mit im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll. Ebenso kann festgelegt werden, was mit Geräten wie Computer, Smartphone, Tablet und den dort gespeicherten Daten passieren soll. Die Vollmacht muss handschriftlich verfasst, mit einem Datum versehen und unterschrieben sein.

Unabdingbar ist, dass sie ‚über den Tod hinaus‘ gilt.“

Testamentarische Verfügungen

Selbstverständlich können in einem (notariellen) Testament auch Verfügungen über den Fortbestand oder die Löschung von Social-Media- und E-Mail-Konten getroffen werden. Notariell aufgesetzte und hinterlegte Testamente sind die sichersten.

Passwort-Speicher

Eine passable und kluge Art und Weise, seinen digitalen Nachlass für die Erben zu regeln, ist eine Liste mit allen Konten und Zugängen samt Passwörtern, die in einem haptischen Vorsorgeordner für den Todesfall hinterlegt sind. Die Bundesverbraucherzentrale rät, solche Listen auf einem USB-Stick zu speichern. Durch die Passwortlösung umgeht man alle Erbrechtsprobleme, weil der Provider nichts von dem Tod erfährt. Auch ist es sinnvoll, an dieser Stelle zu dokumentieren, welche Cloud-Lösungen genutzt worden sind. Hier kann der Erbe sich dann ganz der digitalen Katharsis verschreiben oder bewusst Blogs oder Ähnliches postmortal am Leben erhalten und so schöne Erinnerungssteine schaffen. Tatsächlich erlaubt es schon eine Reihe von Friedhöfen, einen QR-Code auf dem Grabstein anzubringen, damit auf den digitalen Grabstein in der Netzwelt verwiesen werden kann.

Implikationen bei Fortführung von Social-Media-Konten

Erben sollten sich überlegen, ob es ein angemessener und würdevoller Umgang mit dem Persönlichkeitsprofil ist, wenn

No-Go: Digitale Passwort-Speicher

Verbraucherschützer raten davon ab, die höchstsensiblen Zugangsdaten in einem digitalen Tresor zu speichern, der von gewerblichen Anbietern betreut wird. Auch ist davon abzuraten, auf seinem Computer Listen mit dem Dateinamen „Passwörter“ zu speichern, denn jeder digitale Einbrecher/Trojaner freut sich über solche Steilvorlagen für den Datendiebstahl, dem mögliche Vermögensschäden oder Erpressungsversuche folgen können.

bei Facebook der „Tote“ weiter Meldungen postet. „Der Facebook-Account meines verstorbenen Bruders wird von seiner Frau weiter genutzt. Als Schwester finde ich das absurd und befremdlich, und mein Freundeskreis fragt mich, wieso der Verstorbene bei Facebook weiterlebt“, berichtet eine Krankenschwester. Insofern ist der „Gedenkmodus“ bei Facebook sinnvoll, auch wenn dann der Status eingefroren wird und die Kommunikationskanäle geschlossen werden.

Bei einem Symposium von Professor Norbert Fischer, Universität Hamburg, konnten wir lernen, dass die Kreise von Trauernden deutlich größer werden, wenn sie digital fundiert in der Social-Media-Welt stattfinden. So können sich in Social-Media-Kanälen neue Trauerformen etablieren, die als Voraussetzung haben, dass der Tod durch den Gedenkmodus auch angezeigt wird. Bei vielen Bestattungshäusern gibt es inzwischen kostenlose, digitale Trauerportale, wo entfernt lebende Angehörige und Freunde kondolieren können, so auch beim Großhamburger Bestattungsinstitut (GBI).

Wie können wir im Netz finanzielle Ansprüche aufspüren, wenn keine Zugangsdaten vorliegen?

Viele Menschen machen sich tatsächlich in keiner Weise Gedanken um ihre digitalen Spuren in der virtuellen Welt. Die Abdrücke in der Netzwelt können auch Verpflichtungen bergen oder Ansprüche auf Geldleistungen. Wenn keine Passwörter aufgeschrieben und keine Dokumentationen dazu gefertigt sind, ist guter Rat buchstäblich teuer.

Daher hat die Firma Columba aus Berlin ein Angebot geschaffen, das ohne Passwörter Geld in verborgenen Ecken und Quellen des Internets findet – durch ein dezidiertes Forschungsprogramm, das nach den neuesten Richtlinien der Datenschutzverordnung durchgeprüft ist. Basis ist der durch eine amtliche Sterbeurkunde nachgewiesene Tod eines Nutzers. Spannend ist, dass auch digitale Banken wie PayPal das Geld solange aufbewahren, bis ein Berechtigter, sprich Erbe, einen Herausgabeanspruch stellt. Stellt niemand einen Anspruch, wird das Geld auf dem Konto belassen.

Die Firma Columba möchte aber nicht selbst im Geschäft mit den Privatkunden auftreten und bedient sich ausgewählter Qualitätsbestattungshäuser als Vertriebskanal. In Hamburg bietet diesen Service etwa die Firma Otto Musfeldt Bestattungen an. Columba kann auch komplexe Löschaufträge durchführen, beispielsweise: „Bitte lassen Sie alle Einträge der Arztpraxis meines Mannes löschen, aber nicht die wissenschaftlichen Publikationen.“

Da Columba viele Kooperationspartner aus dem Internethandel aufweist, könnte man nach einem solchen Verfahren von einer digitalen Katharsis sprechen. Auch „unliebsame“ Mitgliedschaften können so gelöscht werden, ohne dass der Erbe davon erfährt.

Holger Wende

Werbeleiter, Trauerbegleiter, Hamburg
E-Mail: iflebenskunde@gmail.com

Literatur

1. AnwaltBl 2018;472
2. BGHZ: Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17